



# Schalldämpfer: Rechtslage in Österreich

Schalldämpfer gelten als verbotene Gegenstände. Was ist diesbezüglich aus rechtlicher Sicht zu beachten, und wie sieht die Gesetzeslage derzeit überhaupt aus?

RA DR. RAOUL WAGNER, LL.M. (NYU)

**S**challdämpfer für Schusswaffen sind gemäß §17 Abs. 1 Z 5 WaffG verbotene Gegenstände. Das Verbot erstreckt sich auf den Schalldämpfer und wesentliche Teile davon sowie damit versehene Schusswaffen. Schalldämpfer fallen damit ebenso wie Kriegsmaterial unter die waffenrechtliche Kategorie A, sind jedoch nicht mit Kriegsmaterial (§5 WaffG und §18 WaffG usw.) gleichzusetzen. Daher gilt zum Beispiel die Ausnahme des Kriegsmaterials vom Schießstättenprivileg (§18 Abs. 5 WaffG) nicht für verbotene Waffen und Gegenstände, wie zum Beispiel Schalldämpfer. Es spricht daher nichts dagegen, dass Schalldämpfer auf behördlich genehmigten Schießstätten an Personen überlassen werden, die über keine entsprechenden Ausnahmegenehmigungen verfügen (und gegen die kein Waffenverbot verhängt wurde).

Ausnahmegenehmigungen für den Besitz und das Führen von Schalldämpfern außerhalb von behördlich genehmigten Schießstätten können in Form von Waffenbesitzkarten (Besitz) und Waffenpässen (Führen) mit entsprechenden Beschränkungsvermerken erteilt werden, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse daran glaubhaft gemacht wird (§17 Abs. 3 WaffG). Schalldämpfer dürfen außerhalb von behördlich genehmigten Schießstätten nur Inhabern solcher Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten überlassen werden.

## Rechtslage in anderen EU-Staaten

Insbesondere in Frankreich, Finnland, Norwegen, Polen und Estland sind Schalldämpfer für Jagdbüchsen ohne Bewilligung frei erhältlich. In Großbritannien darf man in manchen Gebieten nur mit Schalldämpfern jagen. Auch in Deutschland ergehen infolge einer richtungweisenden Stellungnahme des deutschen Bundeskriminalamts immer mehr Urteile, die Bundesländer für Bundesländer dazu führen, dass Jäger Ausnahmegenehmigungen für Schalldämpfer für ihre Jagdbüchsen erhalten. Insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und dem Saarland ist dies bereits der Fall. In jener richtungweisenden Stellungnahme vom 25. 10. 2013 vertrat das deutsche Bundeskriminalamt sinngemäß die Meinung, dass mit der Erteilung von Schalldämpfergenehmigungen für Jagdbüchsen keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen. Das deutsche Bundeskriminalamt begründete dies insbesondere mit der physikalischen Realität, dass auch mit Schalldämpfern versehene Jagdbüchsen immer noch sehr laut sind, weil nur der vom Gasdruck an der Mündung verursachte Mündungsknall von bis zu 160dB auf 130dB und weniger gedämpft wird, der vom Überschallflug des Geschosses verursachte Geschoss-

knall aber nach wie vor nicht gedämpft werden kann. Die auch mit Schalldämpfer verbleibenden etwa 130dB entsprechen immer noch der Lautstärke eines Rockkonzerts, von einem lautlosen oder auch nur leisen Schuss wie in einem Hollywoodfilm kann daher bei der Verwendung von Schalldämpfern



für Jagdbüchsen keine Rede sein. Somit ist ein öffentliches Interesse, das der Verwendung von Schalldämpfern für Jagdbüchsen entgegensteht, nicht schlüssig argumentierbar. Im Gegenteil: Es ist nur mit fehlendem Wissen über die physikalischen, akustischen und medizinischen Grundlagen zu erklären, dass manche Personen und Behörden nach wie vor gegen die Verwendung von Schalldämpfern für Jagdbüchsen sind, sinnvoll dagegen argumentieren kann man hingegen nicht. Hinzu kommt noch, dass es sich bei Jägern und Jagdaufsehern aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung und zwingenden Unbescholtenheit – bei Jagdaufsehern zusätzlich aufgrund ihrer behördlichen Beerdigung –, jedenfalls um besonders verlässliche und gut geschulte Personen handelt.

## Waffengesetznovelle

Mit dem 1. 1. 2017 trat eine Novelle des WaffG in Kraft, die zeigt, dass der Gesetzgeber offenbar angesichts der Entwicklungen in anderen europäischen Ländern erkannt hat, dass Schalldämpfer für Jagdbüchsen etwas Gutes sind. §17 Abs. 3a WaffG sieht nun zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung vieler einzelner Verfahren vor, dass Arbeitgeber, die Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigen, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen zählt, mit einem einzigen Sammelantrag Ausnahmegenehmigungen für eine entsprechend große Anzahl von Schalldämpfern beantragen können, die sodann auch das Besitzen und Führen dieser Schalldämpfer für solche Arbeitnehmer umfasst.

## Sind Einzelgenehmigungen für Jäger möglich?

### ☉ *Gesetzliche Bestimmung*

Alle anderen Jäger und Jagdaufseher usw., welche die Jagd und ihre hoheitlichen Befugnisse (Jagdaufseher) nicht im Rahmen eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses ausüben, können entsprechende Ausnahmegenehmigungen wie bisher einzeln gemäß §17 Abs. 3 WaffG beantragen. Einige entsprechende Verfahren sind bereits anhängig. Die Behörden erster Instanz scheinen derzeit durchwegs noch gegen die Erteilung solcher Einzelgenehmigungen zu argumentieren. Dafür bestehen allerdings weder sachliche noch rechtliche Gründe, sodass zumindest mittelfristig damit zu rechnen ist, dass auch Jägern und Jagdaufsehern, die ihrer Tätigkeit nicht hauptberuflich nachgehen, ohne langwierige Rechtsmittelverfahren Ausnahmegenehmigungen für das Besitzen und Führen von Schalldämpfern erteilt werden.

Zur Erteilung einer Schalldämpfergenehmigung ist gemäß §17 Abs. 3 WaffG nur ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ des Antragstellers erforderlich. Wenn nun, wie dargelegt, kein entgegenstehendes öffentliches Interesse argumentierbar ist, ist die Hürde, die ein Antragsteller zu nehmen hat, um sein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ an Besitz und Führen eines Schalldämpfers für seine Jagdbüchse nachzuweisen, bei richtiger rechtlicher Beurteilung sehr gering.

### ☉ *Anhängige Verfahren, ärztliche Gutachten*

Schließlich bestätigte bereits ein humanmedizinischer Amtssachverständiger in einem anhängigen österreichischen Verfahren um eine Einzelgenehmigung für einen nicht hauptberuflich tätigen Jäger, Jagdaufseher und Hundeführer, dass die Verwendung von Schalldämpfern im Jagdbetrieb aus medizinischer Sicht zu befürworten



FOTO MARTIN GRASBERGER

*Viel wird über die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd diskutiert. Wie ist die rechtliche Situation in Österreich bzw. in der EU?*

# IM JAGDREVIER JAGDRECHT

ist, weil Gehörschäden unter Jägern weit verbreitet sind und deren Zusammenhang mit der starken Schallbelastung bei der Abgabe von Schüssen als gesichert anzusehen ist. Erfreulicherweise bescheinigte jener medizinische Amtssachverständige auch, dass nicht nur der Schütze, sondern auch Personen und Tiere, die sich in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, wie Jagdhunde und andere Jäger, ebenfalls durch ohne Schalldämpfer abgegebene Büchschüsse in ihrer Gesundheit gefährdet sind. Auch die starke Beunruhigung weiter entfernt befindlicher Tiere, wie zum Beispiel von Pferden in einer Koppel, durch ohne Schalldämpfer abgegebene Büchschüsse wurde in jenem Verfahren bereits von einem Amtssachverständigen bestätigt. Im selben Verfahren bescheinigte der Facharzt des Antragstellers zudem, dass Ohrstöpsel oder Kapselgehörschützer nur den Schalltransport über Gehörgang, Trommelfell und Gehörknöchelchensystem, nicht jedoch die Schallübertragung über den Schädelknochen dämpfen. Sprich: Auch bei Verwendung von Kapselgehörschützern oder Ohrstöpseln wird das Gehör beim Büchschuss geschädigt, bei der Verwendung von Schalldämpfern aber nicht. Wie ein jüngst in Deutschland erst infolge einer Untätigkeitsklage zugunsten des Jägers entschiedenes Verfahren läuft auch jenes österreichische Verfahren äußerst langsam, obwohl es um die Gesundheit des Antragstellers (Jäger, Hundeführer und Jagdaufseher) und seines Jagdhundes geht, die mit jedem weiteren ungedämpften Büchschuss dauerhaft geschädigt wird.

☉ *Verfassungsrecht, Gleichbehandlung*  
Das Gehör jedes Jägers, Jagdaufsehers und Hundeführers ist gleich schützenswert – egal, ob er seine Tätigkeit hauptberuflich ausübt oder nicht. Aus diesem Grund kündigte der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier kürz-

lich an, in seinem Bundesland das Recht auf die Jagd mit dem Schalldämpfer so zu verankern, dass nicht mehr jeder einzelne Jäger ein Verfahren durchlaufen muss („auch unsere Ohren sind nicht weniger schützenswert als andere“). Die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des Eigentums (Gehör und damit Gesundheit sowie Leistungsfähigkeit des Jagdhundes) sind verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte, in welche nur eingegriffen werden darf, wenn ein solcher Eingriff verhältnismäßig ist und einem zwingenden sozialen Bedürfnis entspricht. Da es kein vernünftiges Argument gegen die Verwendung von Schalldämpfern für Jagdbüchsen gibt, ist ein entsprechendes Verbot schlicht verfassungswidrig. Zudem würde es insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Verfassung widersprechen, nur hauptberuflich tätigen Jägern zu erlauben, Schalldämpfer für ihre Jagdbüchsen zu verwenden. Schließlich ist das Gehör von nicht hauptberuflich tätigen Jägern nicht weniger schützenswert als jenes hauptberuflich tätiger Jäger.

☉ *EU-Lärmschutzrichtlinie*

Hinzu kommt, dass der Großteil der jagdlichen Abschüsse in Erfüllung von behördlichen Abschussverfügungen erfolgt, sodass zu Recht die Meinung vertreten wird, dass hier die EU-Lärmschutzrichtlinie 10/2003 anzuwenden ist, worüber insbesondere bei Jagdaufsehern kaum Zweifel bestehen kann. Schließlich sind die Nichterfüllung der Abschussverfügung durch Jagdausübungsberechtigte und die Unterlassung des Jagdschutzes durch Jagdaufseher strafbar. Die EU-Lärmschutzrichtlinie 10/2003 regelt in Artikel 5 verpflichtend, dass gesundheitsgefährdender Lärm durch technische Maßnahmen an der Quelle zu reduzieren bzw. zu vermindern ist. Artikel 6 jener Richtlinie normiert verbindlich und

ausdrücklich, dass persönliche Schutzausrüstung nur dann anzuwenden ist, wenn eine Verhinderung und/oder Verminderung gesundheitsgefährdenden Lärms an der Quelle durch technische Maßnahmen (Schalldämpfer) technisch nicht möglich ist. Mit anderen Worten: Die technische Lärmvermeidung an der Quelle (Schalldämpfer) geht persönlicher Schutzausrüstung (Kapselgehörschutz, Ohrstöpsel usw.) vor. Daher ergibt sich bereits nach geltendem EU-Recht zwingend, dass der gesundheitsgefährdende Lärm, nämlich der jedenfalls bei jedem einzelnen ungedämpften Schuss aus einer Jagdbüchse gesundheitsschädigende Mündungsknall, durch die technisch vorhandene, einwandfrei funktionierende und kriminalistisch unbedenkliche Vorrichtung in Form eines Schalldämpfers auf ein nicht mehr gesundheitsschädigendes Maß zu reduzieren ist.

☉ *Gehörschützer sind keine Alternative*  
Gehörschützer (Kapselgehörschutz, Ohrstöpsel usw.) sind daher schon nach geltendem EU-Recht keine Alternative zum Schalldämpfer. Wie in einem anhängigen Verfahren bereits von einem Facharzt bestätigt wurde, ist der Schalldämpfer auch aus medizinischer Sicht die nachhaltigste Methode des Schutzes des Gehörs beim Büchschuss, weil Kapselgehörschützer und Ohrstöpsel das Gehör nicht vor der ebenfalls gesundheitsschädigenden Schallübertragung über den Schädelknochen schützen. Zudem sind alle am oder im Ohr zu tragenden Gehörschützer, insbesondere beim Erleben der freien Natur, nicht nur lästig und unangenehm, sie beeinträchtigen auch die Sinnesleistung des Jägers, vor allem die räumliche Ortung von Geräuschen, und das ist nicht nur hinderlich, sondern kann vor allem bei Nachsuchen und Bewegungsjagden auf Schwarzwild rasch gefährlich werden. Kapselgehörschützer und Ohrstöpsel verrutschen schnell, speziell bei der



*Es spricht kein sachliches Argument gegen die Verwendung von Schalldämpfern bei der berechtigten Jagdausübung mit Büchsen!*

FOTO WEIDWERK

◉ *Erst bei Gehörschäden?*

Dem Vernehmen nach wollen manche Waffenbehörden erster Instanz nur bei bereits bestehenden Gehörschäden des Antragstellers Schalldämpfergenehmigungen erteilen. Dieses „Gedankenmodell“ war kurz auch in Deutschland wahrzunehmen, wurde aber rasch fallen gelassen. Ein Schalldämpfer ist eine präventive Maßnahme der Gesundheitsvorsorge und des Tierschutzes. Es wäre schlicht absurd, die Verwendung von in kriminalistischer Hinsicht unbedenklichen (deutsches Bundeskriminalamt) prophylaktischen technischen Einrichtungen erst bei vorliegender Gesundheitsschädigung zu gestatten.

◉ *Der springende Punkt*

Wesentlich ist letztlich nur, dass es eine, insbesondere in kriminalistischer Hinsicht, unbedenkliche nachhaltige und medizinisch sowie praktisch alternativ-

lose technische Möglichkeit gibt, den Mündungsknall von Jagdbüchsen auf ein für Jäger und weitere in der Nähe befindliche Personen sowie Jagdhunde und Nutztiere nicht mehr gesundheitsschädigendes, aber dennoch weit und laut hörbares Maß zu verringern, und, dass dem entsprechenden berechtigten Interesse, speziell dem des schießenden Jägers, kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Da aus den genannten Gründen bei Kenntnis aller Grundlagen überhaupt kein öffentliches Interesse gegen die Verwendung von Schalldämpfern für Jagdbüchsen argumentiert werden kann, ist die Sache klar: Auch nicht hauptberuflich tätigen Jägern und Jagdaufsehern ist bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine Genehmigung für Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfern für ihre Jagdbüchsen gemäß §17 Abs. 3 Waffengesetz zu erteilen.

Nachsuche im Dickicht. Und: Keine dieser Vorrichtungen schützt das Gehör des Jagdhundes, der sich insbesondere bei Nachsuche und Bewegungsjagd oft vor der Büchsenmündung befindet, wo der Schalldruck noch größer und schädlicher ist als am Ohr des Jägers. Auch in der Nähe des Jägers stehende Personen (Jäger, Hundeführer, anwesende Verkehrsteilnehmer und Polizisten beim Fangschuss eines Jägers nach einem Wildunfall) und andere Jagdhunde sowie Nutztiere in der Nähe werden durch Kapselgehörschützer und Ohrstöpsel in keiner Weise vor dem Mündungsknall geschützt. Daher ist es auch weder in rechtlicher noch in medizinischer Hinsicht sachlich begründbar, dass Jäger und Jagdaufseher gezwungen werden sollten, anstelle von Schalldämpfern auf diverse Kapselgehörschützer oder Ohrstöpsel auszuweichen.

**Gut zu wissen:**

- ◉ Auf behördlich genehmigten Schießstätten gilt das allgemeine Schalldämpferverbot nicht.
- ◉ Der Mündungsknall von Jagdbüchsen ist auch mit Schalldämpfer noch so laut wie ein Rockkonzert (ca. 130 dB) und weit hörbar.
- ◉ Jeder ungedämpfte Büchsenenschuss schädigt das Gehör des schießenden Jägers sowie weiterer Personen und Tiere (Jagdhunde) in der Umgebung dauerhaft.
- ◉ Kapselgehörschützer und Ohrstöpsel schützen das Gehör nicht vor der Schallübertragung über den Schädelknochen.
- ◉ Die Genehmigung von Schalldämpfern für die berechnigte Jagdausübung ist in kriminalistischer Hinsicht unbedenklich (deutsches Bundeskriminalamt).
- ◉ Eine Ungleichbehandlung von hauptberuflichen und nicht hauptberuflichen Jägern wäre verfassungswidrig.
- ◉ Auch nicht hauptberuflich tätige Jäger können eine Schalldämpfergenehmigung beantragen (§17 Abs. 3 WaffG).
- ◉ Nach der EU-Lärm-schutzrichtlinie 10/2003 geht Lärmvermeidung (Schalldämpfer) vor Lärmschutz (Gehörschutz).